

# News&Tipps

1/2012

**Photovoltaikanlagen – wann lohnt sich eine Investition?**

**(Kleine) Steuerliche Entlastung für Familien**

**Erbschaftssteuer – aktueller Stand**

**Nutzung der Solarenergie auf solidem Fundament**

**Liquidationsgewinne werden erstmals tiefer besteuert**

**PC-Hof: So funktioniert die Zusammenarbeit reibungslos**

**Jederzeit optimal versichert**

## Photovoltaikanlagen – wann lohnt sich eine Investition?

Solaranlagen zur Stromproduktion boomen. Landwirtschaftliche Gebäude mit ihren meist grossen Dächern eignen sich – wenn die übrigen Faktoren wie Ausrichtung und Besonnung stimmen – besonders gut für eine entsprechende Installation. Ohne die sogenannte kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) ist aber nur schwer eine ausreichende Rentabilität zu erreichen.

«Lohnt sich für mich die Investition in eine Photovoltaikanlage?» werden die Mandatsleiter bei der Agro-Treuhand Rütli AG oft gefragt. Wegen dem vom eidgenössischen Parlament beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie ist der Bedarf nach alternativen Energien zwar klar ausgewiesen, die Förderung erfolgt aber noch in relativ bescheidenem Rahmen. Wann und ob sich dies ändert, ist im Moment nicht abschätzbar.

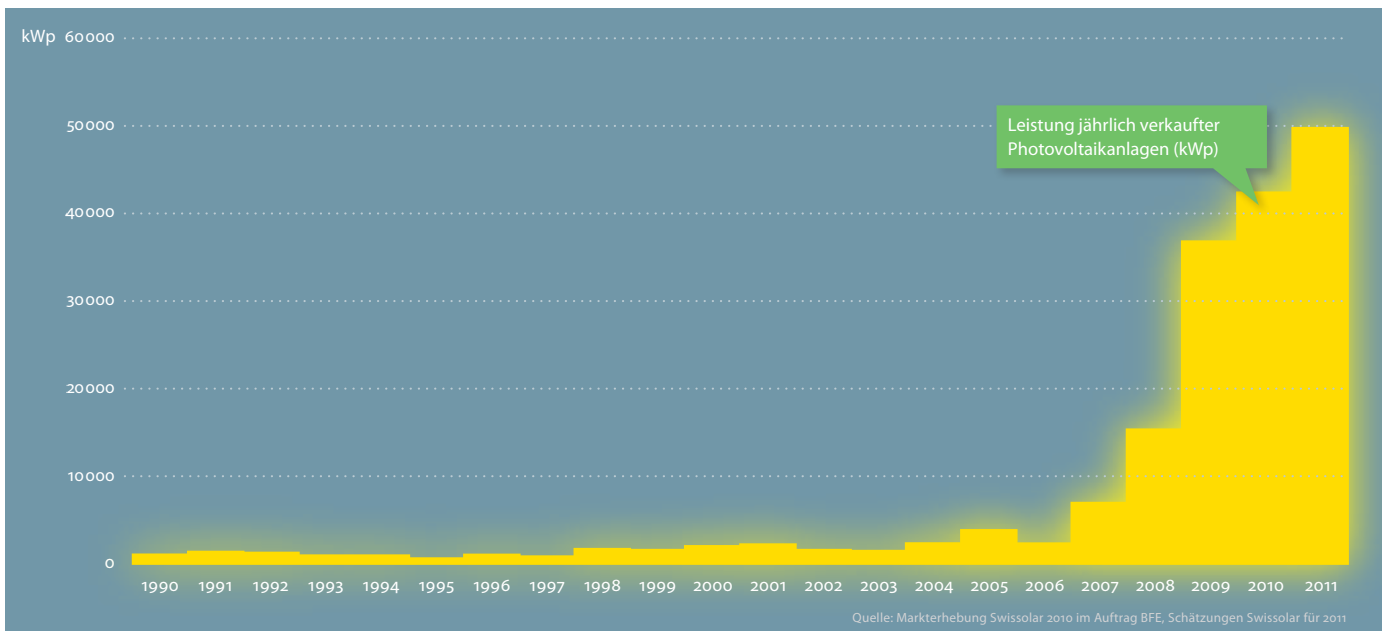
### KEV bringt gute Rendite

Mit Anlagen, welche in den Genuss der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) kommen, kann eine gute Kapitalrendite erwirtschaftet werden, je nach Investitionskosten und Stromproduktion im Bereich von 4% bis 8%. Der Andrang auf die KEV ist allerdings gross. Von den seit Mai 2008 bis Mitte Dezember 2011 bei Swissgrid angemeldeten Photovoltaikanlagen haben 3257 einen positiven Bescheid erhalten, weitere 13 513 Gesuche befinden sich auf der Warteliste. Seit dem 1. Okto-

ber 2011 darf zudem die Leistung von KEV-Anlagen gegenüber der Anmeldung uneingeschränkt ausgebaut werden, was zu einem erhöhten Bedarf an Fördermitteln führt. Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass für eine längere Zeit keine weiteren Anlagen einen positiven Bescheid erhalten werden. National- und Ständerat beraten im Moment zwar zwei Vorstösse, welche die Begrenzung der finanziellen Mittel für die KEV stark lockern wollen. Im besten Fall könnte die nötige Gesetzesänderung 2013 in Kraft treten. Trotz düsteren Aussichten empfehlen wir aber für jede geplante Anlage eine sofortige KEV-Anmeldung bei der Swissgrid ([www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch)).

### Gibt es Alternativen zur KEV?

Die Betreiber der Stromverteilnetze sind verpflichtet, den produzierten Strom aus Photovoltaikanlagen zu übernehmen. Die Übernahmebedingungen sind aber sehr unterschiedlich und müssen unbedingt vorgängig geklärt werden. Die Vergütungen betragen im Normalfall nur 8,5–15 Rappen pro Kilowattstunde (Kwh).



## Die Entwicklung des Solarstrommarkts in der Schweiz seit 1990

Obwohl die Erstellungskosten für Photovoltaikanlagen in den letzten Jahren stark zurückgegangen sind, ist mit solchen Vergütungen ein rentabler Betrieb auch unter besten Voraussetzungen zurzeit nicht möglich. Es gibt Verteilnetzbetreiber, die Sonderlösungen zu besseren Konditionen anbieten. Voraussetzung ist aber meist, dass die Anlage bereits bei Swissgrid für die KEV angemeldet wurde. Grundsätzlich wäre es auch möglich, den ökologischen Mehrwert von Strom aus Photovoltaikanlagen selber zu vermarkten. In der Praxis ist diese Variante aber nur schwer umsetzbar.

### Finanzierung

Die Finanzierung von Photovoltaikanlagen ist umso einfacher je grösser die Liefersicherheit zu guten Bedingungen ist. Anlagen mit einem positiven KEV-Entscheid oder einem anderen langfristigen Stromabnahmevertrag sind in der Regel einfach mit Fremdkapital zu finanzieren. Risikoinvestitionen – Anlagen, die bis auf weiteres mit einer Entschädigung von nur 8,5 bis 15 Rp. pro Kwh rechnen müssen – sollten wenn immer möglich ohne Fremdkapital finanziert werden. Steht nicht genügend Eigenkapital zur Verfügung, dürfen auch Möglichkeiten einer gemeinsamen Investition mit einem oder mehreren Partnern (risikofreudige Investoren) geprüft werden. Im Extremfall – gute Standortvoraussetzungen, aber kaum Finanzierungsmöglichkeiten – ist auch eine Vermietung der Dachfläche eine prüfenswerte Alternative. Um Steuerprobleme zu vermeiden, ist in diesen Fällen aber besondere Vorsicht geboten.

### Einkommens- und Vermögens- ...

Der Steuerstatus des Grundstücks, auf welchem sich die Photovoltaikanlage befindet, ist bei der Einkommensbesteuerung von grosser Bedeutung.

Anlagen des Geschäftsvermögens müssen aktiviert werden, es bestehen aber grosszügige Abschreibungsmöglichkeiten. Die Entschädigung für die Stromproduktion stellt Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit – mit AHV-Beitragspflicht – dar. Der Betrieb von Photovoltaikanlagen auf fremden Grundstücken ist immer eine selbständige Erwerbstätigkeit.

Die steuerliche Behandlung von Anlagen des Privatvermögens wurde erst im November 2011 klar geregelt. Wird die Anlage auf ein bestehendes Gebäude installiert, handelt es sich bei der gesamten Investition um Gebäudeunterhaltskosten. Zur Vermeidung von nicht verrechenbaren Verlusten ist eine gute Steuerplanung hier sehr wichtig. Die Kosten für eine Anlage auf einem Neubau können erst bei der Veräusserung des Grundstücks geltend gemacht werden. Bei der Entschädigung für die Stromproduktion handelt es sich um Vermögensertrag – ohne AHV-Beitragspflicht. Als Vermögenssteuerwert für Photovoltaikanlagen wird ein amtlicher Wert nach dem Prinzip der Ertragswerterschätzung festgesetzt. Bei Anlagen mit sehr guter Rentabilität kann die amtliche Bewertung höher ausfallen als die Investitionskosten.

### ... und auch Mehrwertsteuern

Die Entschädigung für die Stromproduktion ist eine mehrwertsteuerpflichtige Leistung. Eine Photovoltaikanlage kann alleine oder zusammen mit anderen steuerpflichtigen Leistungen (z.B. Pensionsbeiträge, Arbeiten für Dritte, Handel mit Produkten usw.) die Mehrwertsteuerpflicht auslösen. Bei der KEV gibt es im Moment keinen Unterschied bei der Vergütung an Mehrwertsteuerpflichtige oder nicht Mehrwertsteuerpflichtige. Im Gegensatz dazu vergüten die Verteilnetzbetreiber die Mehrwertsteuer von 8 Prozent nur an Steuerpflichtige. ▲

### → Tipp

Bevor Sie in eine Photovoltaikanlage investieren, müssen viele Fragen geklärt werden. Wie gut ist der Standort, an wen und zu welchen Bedingungen kann ich den produzierten Strom verkaufen, wie hoch sind die Investitionen (inkl. Anpassungen von Dach, elektrischen Zuleitungen usw.), wie kann ich die Anlage finanzieren und welche Steuerfolgen hat mein Projekt. Wir empfehlen Ihnen eine individuelle Betriebs- und Steuerberatung durch unsere Spezialisten.

# (Kleine) Steuerliche Entlastung für Familien

Ab dem Steuerjahr 2011 gibt es bei der direkten Bundessteuer neu einen Elterntarif, mit dem Ziel Familien steuerlich zu entlasten. Die Entlastung wirkt sich aber erst ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 62 000.– vollumfänglich aus.

Mit dem Ziel, u.a. die Steuergerechtigkeit zwischen Personen mit und solchen ohne Kindern zu verbessern sind seit 1. Jan. 2011 entsprechende Änderungen im Gesetz über die direkte Bundessteuer (DGB) in Kraft. Zudem sollen Eltern steuerlich gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob sie ihre Kinder selber betreuen oder nicht. Die Anpassungen wirken sich erstmals bei der Steuererklärung 2011 aus.

## Pro Kind Fr. 250.– weniger Steuern

Neu gelten für natürliche Personen bei der direkten Bundessteuer drei verschiedene Steuertarife:

- Tarif für Alleinstehende (wie bisher)
- Tarif für Verheiratete ohne Kinder (bisheriger Tarif Verheiratete)
- Neu: Elterntarif für Steuerpflichtige mit Kindern unabhängig davon ob verheiratet, verwitwet, getrennt lebend, geschieden oder ledig. Die Kinder müssen im gleichen Haushalt wie die steuerpflichtige Person leben und der Unterhalt wird zur Hauptsache von dieser bestritten.

Bei der Berechnung der Steuerbelastung nach dem Elterntarif wird – unter Berücksichtigung der Kinderabzüge – das steuerbare Einkommen und die zu bezahlende Steuer gemäss Verheirateten-tarif ausgewiesen. In einem zweiten Schritt werden vom Steuerbetrag pro Kind Fr. 250.– in Abzug gebracht. Diese Reduktion ist immer gleich hoch, unabhängig von der Höhe des steuerbaren Einkommens.

Der neue Elterntarif bringt für Eltern in begrenztem Umfang eine steuerliche Entlastung. Eine Familie mit zwei Kindern müsste – um von der ganzen Reduktion von Fr. 500.– ( $2 \times \text{Fr. } 250.–$ ) zu profitieren – jedoch mindestens ein steuerbares Einkommen von Fr. 62 000.– ausweisen. Bei einem steuerbaren Einkommen von weniger als Fr. 30 000.– bringt die Änderung nichts, dann ist ohnehin keine Steuer geschuldet (beim Bund).

## Abzug für Fremdbetreuung

Neu ist ab dem Steuerjahr 2011 bei der direkten Bundessteuer ein Abzug vom steuerbaren Einkommen für die Fremdbetreuung von Kindern bis zum 14. Altersjahr von maximal Fr. 10 000.– pro Kind und Jahr möglich. Voraussetzungen für den Abzug sind, dass das Kind im selben Haushalt lebt wie die steuerpflichtige Person, die Kosten der Fremdbetreuung nachgewiesen werden können und der Abzug mit der Erwerbstätigkeit, einer Aus- oder Weiterbildung oder einer Erwerbsunfähigkeit mit daraus resultierender Betreuungsunfähigkeit zusammenhängt. Die Kantone müssen einen solchen Abzug ebenfalls einführen, die Obergrenze können sie frei festlegen. Der Kanton Bern – und 23 weitere Kantone – kennen bereits einen ähnlichen Abzug. Im Vergleich zur direkten Bundessteuer ist der Abzug für Berner Steuerpflichtige mit Fr. 3100.– pro Kind aber bescheiden (bisher Fr. 3000.–). Und weil

die Kantons- und Gemeindesteuer den weitaus grössten Teil an der Steuerbelastung ausmacht, ist die Einsparung entsprechend gering.

Einen Eigenbetreuungsabzug, wie ihn einige Kantone kennen (der Kanton Bern nicht), hat der Bund nicht eingeführt.

## Heiratsstrafe fällt noch nicht

Anpassungen werden ab Steuerjahr auch bei der Besteuerung von getrennt lebenden und allein erziehenden Eltern vorgenommen. Damit soll der Vielfalt von verschiedenen Familienmodellen Rechnung getragen werden. Wie die Besteuerung genau aussieht, ist von der individuellen Situation abhängig. In den massgebenden Weisungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung sind mehr als 15 (!) unterschiedliche Familienkonstellationen beschrieben.

Der Entscheid, nach welchem System die Ungleichbehandlung von verheirateten Paaren und Konkubinatspaaren (Heiratsstrafe) behoben werden soll, ist noch nicht gefallen. Der Bundesrat hat im Oktober das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, bis im Sommer 2012 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Bis zur Umsetzung dürfte es dann noch ein paar weitere Jahre dauern. ▲

## → Tipp

Die Auswirkungen der ab dem Steuerjahr 2011 wirksamen Anpassungen bei der Familienbesteuerung sind von der individuellen Situation abhängig. Am besten fragen Sie bei Ihrer Mandatsleiterin oder Ihrem Mandatsleiter nach, wie das für Ihre Familie aussieht.

# Erbschaftssteuer – aktueller Stand

Seit August 2011 werden Unterschriften für eine nationale Erbschaftssteuer gesammelt. Gemäss Initiativtext sollen Erbschaften und Schenkungen ab 2 Mio. Franken mit 20% besteuert werden. Ob, wann und wie genau die Erbschaftssteuer umgesetzt wird, ist noch völlig offen.

Schenkt man den Medienberichten Glauben, waren in den letzten Wochen des vergangenen Jahres im ganzen Land Notare stark mit Schenkungsverträgen über grössere Vermögen beschäftigt. Der Grund für diese Aktivitäten ist die mögliche Einführung einer nationalen Erbschaftssteuer, die ab 1.1.2012 erfolgte Erbschaften und Schenkungen von mehr als 2 Mio. Franken besteuern will.

## Was will die Initiative?

Aber schön der Reihe nach. Seit August 2011 sammeln EVP (Evangelische Volkspartei), SP und Grüne Unterschriften für eine Eidgenössische Volksinitiative mit dem Namen «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)». Gemäss Initiativtext umfasst das Vorhaben folgende Eckwerte:

- Erbschaften und Schenkungen von mehr als 2 Millionen Franken sollen in der ganzen Schweiz mit 20% besteuert werden
- Zwei Drittel der Erträge sollen der AHV, ein Drittel den Kantonen zukommen. Die Initianten rechnen mit Steuererträgen von rund 3 Mia. Franken pro Jahr.
- Nicht besteuert werden Schenkungen und Erbschaften an den Ehepartner oder den registrierten Partner
- Für Familienunternehmen, KMU und Landwirtschaftsbetriebe sind zusätzliche Ermässigungen (höherer Freibetrag, tieferer Steuersatz) vorgesehen.
- Schenkungen und Erbvorbezüge sollen – im Fall einer Umsetzung der Initiative – rückwirkend bis 1.1.2012 besteuert werden. Erbschaften werden nur jene besteuert, die nach in Kraft treten der Initiative anfallen.
- Der Wert der Schenkung soll – auch bei Liegenschaften – nach dem Verkehrswert bemessen werden.

## Einschätzung

Die Rückwirkungsklausel hat dazu geführt, dass Ende 2011 noch viele Liegenschaften unentgeltlich an Nachkommen übertragen wurden. Nicht auszuschliessen ist, dass einzelne Vertragskonstruktionen später von den Steuerbehörden als Steuerumgehung taxiert werden.

Ob sich das Ganze letztlich als Sturm im Wasserglas erweist, ist noch nicht abschätzbar. Denn die Initiative ist noch nicht einmal eingereicht. Allerdings muss man davon ausgehen, dass die nötigen 100 000 Unterschriften innerhalb der Sammelfrist von 18 Monaten zu Stande kommen. Weiter wird das Parlament konkretere Gesetzesbestimmungen erlassen müssen und allenfalls einen Gegenvorschlag präsentieren. Und letztlich werden im Rahmen einer Volksabstimmung auch die Stimmbürger darüber befinden.

Auch unter der Annahme, dass die Initiative – oder ein Gegenvorschlag – von Volk und Ständen angenommen werden, ist noch vieles unklar. Unter Berücksichtigung der bekannten Informationen lässt sich nach Beurteilung der Agro-Treuhand Rütli AG folgendes sagen:

- Die Freigrenze von Fr. 2 Mio. entspricht dem Netto-Vermögen. Werden mit einer Liegenschaft auch noch Hypotheken weiter gegeben, entspricht die Schenkung der Differenz zwischen dem Verkehrswert der Liegenschaft und der Höhe der Hypotheken.
- Bei landwirtschaftlichen Gewerben, die nach den Bestimmungen des Bäuerlichen Bodenrechtes (BGBB) zum Ertragswert verkauft oder unentgeltlich an Nachkommen abgetreten werden, wird der Verkehrswert nicht berücksichtigt. Allerdings unter der Voraussetzung, dass der Betrieb mindestens 10 Jahre weiter bewirtschaftet wird.
- Unklar ist die Situation bei Betrieben, die im Sinne des BGBB kein landwirtschaftliches Gewerbe mehr sind und bei einzelnen landwirtschaftlichen Grundstücken. Diese Liegenschaften geniessen keinen «Ertragswertschutz», müssen im Rahmen von Schenkungen oder Erbschaften grundsätzlich zum Verkehrswert bewertet werden. Je nach Situation kann der Schenkungswert – evtl. zusammen mit weiteren Schenkungen – den Freibetrag von Fr. 2 Mio. überschreiten.
- Schenkungen von privaten Liegenschaften können je nach Art, Grösse und Zustand der Gebäude den Freibetrag von Fr. 2 Mio. übersteigen.

Unabhängig einer allfälligen nationalen Schenkungs- und Erbschaftssteuer sollten grössere Schenkungen gut überlegt und geplant sein. ▲

## → Tipp

Schenkungen von Liegenschaften und anderen Vermögenswerten alleine aus steuerlichen Gründen vorzunehmen, empfiehlt sich nicht. Vor einer Schenkung sollte man sich zuerst überlegen, wie viele Mittel man selber noch benötigt. Zudem: verschenkt ist verschenkt und der oder die Beschenkte könnte sich persönlich in eine wenig erwünschte Richtung entwickeln. Wir bleiben bezüglich der Erbschaftssteuerinitiative und den Auswirkungen am Ball. Wir stehen Ihnen aber auch sonst bei Fragen rund um eine allfällige Schenkung zur Verfügung.

# Nutzung der Solarenergie auf solidem Fundament

Die Firma **energy unlimited GmbH** aus Mittelhäusern bietet seit dem Jahr 2008 Dienstleistungen im Bereich Beratung, Verkauf und Montage von Solaranlagen an. Der Geschäftsführer, Hans Pauli, stellt sein Unternehmen ([www.energyunlimited.ch](http://www.energyunlimited.ch)) vor.

## Was gab den Ausschlag zur Gründung Ihres Unternehmens?

Den Wunsch, mich selbständig zu machen, hegte ich schon einige Zeit. Während meiner Anstellung bei der fenaco, wo ich den Verkauf der Holz-Pellets aufbauen durfte, konnte ich mich vertieft mit dem Energiekonsum und der bevorstehenden Energiewende auseinandersetzen. Der Ölpreis wird uns künftig zwingen, vernünftiger mit der Energie umzugehen.

Die Sonnenenergie mittels geeigneter Installationen auf den Dächern zu nutzen, ist ein Teil der Energiewende. Es geht darum, weniger fossile Energie zu konsumieren. Um unseren Kunden optimale Anlagen zu verkaufen und zu installieren, konzentrieren wir uns von Beginn weg zu 100% auf die Solarenergie. Die Strategie hat uns recht gegeben, unser Unternehmen hat sich in den vier Jahren zu einem spezialisierten Solar-Betrieb entwickelt.

## Wie haben Sie die Unterstützung der Agro-Treuhand Rütli AG bei der Gründung der GmbH erlebt, bzw. welche Dienstleistungen haben Sie beansprucht?

Ich kannte die Agro-Treuhand Rütli AG bereits. Im Jahr 2004 durfte ich den elterlichen Bauernbetrieb übernehmen und die Agro-Treuhand Rütli AG erstellte seither den Buchhaltungsabschluss.

Seit der Gründung der GmbH im Jahr 2008 begleitet mich Lukas Bernauer, der wesentlich dazu beigetragen hat, dass mein Unternehmen heute auf einem soliden Fundament steht. Lohnabrechnungen, Mehrwertsteuer, Versicherungen und vieles mehr haben von Beginn weg gut funktioniert, weil Lukas mit seinem enormen Fachwissen und mit Geduld, aber auch hartnäckig mein Unternehmen begleitet. Am Anfang beanspruchten wir die Dienstleistung wesentlich stärker als heute, weil viele Arbeiten in unserem Büro zur Routine geworden sind.

## Welche Büroarbeiten führen Sie selber aus und welche haben Sie Ihrem Treuhänder übertragen?

Unser Büro macht die Lohnabrechnungen und die Mehrwertsteuerabrechnung und erfasst sämtliche Buchungen im Buchhaltungsjournal. Ende Jahr werden von der Agro-Treuhand Rütli AG die Lohn- und Mehrwertsteuerabrechnungen kontrolliert und der Buchhaltungsabschluss erstellt.

Tauchen über das Jahr Fragen auf, werden sie von den Spezialisten der Agro-Treuhand Rütli AG prompt abgeklärt und beantwortet.

## Was sind Ihre ersten Erfahrungen im relativ jungen Markt der Solarenergie?

Der Markt der Solarthermie ist stabiler als jener der Photovoltaik (PV). Mit Solarthermie das Warmwasser aufbereiten und die Heizung unterstützen, rechnet sich mit den heutigen Heizölpreisen.

Die Photovoltaik ist eine gute Kapitalanlage, wenn die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) ausgelöst werden kann. Wer eine PV-Anlage bauen will, soll unbedingt die Förderung der KEV beantragen. Die Formalitäten können wir für den interessierten Bauherren erledigen. Weil bei der KEV eine Warteliste für Photovoltaik-Anlagen besteht, ist eine frühzeitige Anmeldung empfehlenswert. Für Strombezüger der BKW, die eine Anlage realisieren, besteht zudem die Möglichkeit, dass die BKW ab Inbetriebnahme der Anlage bis zur Zusage der Förderung 80% der KEV vergütet. Das hilft unserer Branche, dass konstanter Anlagen verkauft und gebaut werden können.

## Wieso eignen sich gerade landwirtschaftliche Gebäude für die Nutzung der Solarenergie?

Landwirtschaftliche Gebäude haben grosse Dachflächen. Grosse PV-Anlagen können zu günstigeren Preisen pro kWp (= Kilowatt peak = maximal mögliche Leistung der Anlage) erstellt werden als Anlagen auf Dächern von Einfamilienhäusern, weil da Kamine und Dachfenster den Bau erschweren.

«Der Ölpreis wird uns künftig zwingen, vernünftiger mit der Energie umzugehen.»



**Realisierte Anlage auf Bauernhausdach  
von Andreas Riesen, Oberscherli**

«Die Photovoltaik ist eine gute Kapitalanlage, wenn die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) ausgelöst werden kann.»

**Welches sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Punkte bei der Planung einer Anlage, bzw. welche Empfehlungen geben Sie jemanden ab, der eine Anlage realisieren möchte?**

Wer Interesse hat, eine Anlage für Solarthermie oder Photovoltaik zu installieren, soll möglichst rasch mit einem kompetenten Solarunternehmen Kontakt aufnehmen. Eine professionelle Beratung gibt dem Bauherren Sicherheit, Kosten und Nutzen richtig abzuschätzen. Nur so können Vorurteile gegenüber dieser neuen Technologie und Art der Energienutzung abgebaut werden.

**Wie wird sich aus Ihrer Sicht die Technik im Bereich Solarenergie weiter entwickeln?**

Die Technik der Photovoltaik entwickelt sich rasch. Die Leistungen der Panel nehmen stetig zu und die Preise sinken. Dies ist jedoch kein Grund, den Bau einer PV-Anlage hinaus zu schieben. Die Einspeisevergütung (KEV) wird der Preisentwicklung der Panel angepasst.

Die Solarthermie hat bereits einen guten Wirkungsgrad. Wichtig ist, dass die Solaranlage mit dem Heizungssystem richtig dimensioniert und steuerungstechnisch einwandfrei verbunden wird.

**Welche Visionen oder Ziele haben Sie mit Ihrem Unternehmen bzw. was möchten Sie noch erreichen?**

Wir wollen für unsere Kunden gut funktionierende und kostengünstige Solaranlagen bauen. Wir sind auch nach dem Bau der Anlage für unsere Kunden da. Anlageservice wie rasche Störungsbehebung gehören ebenso in unser Angebot wie der Verkauf und die Montage. Wichtig ist uns auch, dass Dächer mit den Solaranlagen nicht verunstaltet werden. Mit einer guten Planung und der richtigen Auswahl der Panel ist das möglich. ▲



**energy unlimited  
GmbH**

Solartechnik, Solaranlagen  
Tiefackerstrasse 144  
3147 Mittelhäusern

Telefon 031 849 02 22  
info@energyunlimited.ch  
www.energyunlimited.ch

# Liquidationsgewinne werden erstmals tiefer besteuert

Im Steuerjahr 2011 werden Liquidationsgewinne bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit erstmals nach den Bestimmungen der Unternehmenssteuerreform II besteuert. Die damit verbundenen Erleichterungen bei der Steuerbelastung müssen mit einer relativ aufwändigen Steuerdeklaration «erarbeitet» werden.

Blicken wir kurz zurück: Vor rund vier Jahren haben die Stimmberechtigten der Unternehmenssteuerreform II (USTR II) in einer Volksabstimmung relativ knapp zugestimmt. Vor gut einem Jahr, per 1. Januar 2011, wurden die letzten Bestimmungen in Kraft gesetzt. In den letzten Monaten hat ein Teil der USTR II, da so genannte Kapitaleinlageprinzip, noch einmal zu politischen Diskussionen Anlass gegeben. Das Ziel war primär, kleine und mittlere von der Unternehmerfamilie dominierte Firmen bzw. deren Eigentümer steuerlich zu entlasten. Dass auch Grosskonzerne davon profitieren können und die Steuerausfälle voraussichtlich deutlich grösser ausfallen als erwartet, wurde bei Ausarbeitung der Abstimmungsvorlage offenbar nicht beachtet.

## Ab Alter 55 günstigere Liquidationsgewinne

Unbestritten waren und sind die Erleichterungen bei der Besteuerung von Liquidationsgewinnen für selbständige Einzelunternehmer bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit. Diese wurden per 1.1.2011 in Kraft gesetzt. Mit der Steuererklärung 2011 werden die in den Jahren 2010 und 2011 erzielten Liquidationsgewinne nun erstmals nach den neuen Bestimmungen deklariert und besteuert.

Die Steuererleichterungen gelten bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ab vollendetem 55. Altersjahr. Eine Anstellung kann neu aufgenommen bzw. weitergeführt werden ohne dass die Steuererleichterungen wegfallen. Das gleiche gilt bei Weiterführung einer «geringfügigen» selbständigen Tätigkeit. Vor Alter 55 erfolgt nur dann eine privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinnes, wenn die selbständige Tätigkeit wegen Invalidität aufgegeben wurde.

## Steuerbelastung abhängig von Vorsorgeguthaben

Wie hoch die konkrete Steuerbelastung ausfällt, hängt bei gegebenem Liquidationsgewinn u.a. vom Ausmass der fiktiven Vorsorgegücke (= nicht ausgeschöpfte Möglichkeiten der Altersvorsorge im Rahmen der Säulen 2 und 3a) ab. Deren Berechnung erfolgt nach standardisierten Vorgaben und ist leider relativ kompliziert. Sie muss von den Steuerpflichtigen gegenüber der Steuerverwaltung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden können. Für die Deklaration der im Jahr 2011 und 2010 realisierten Liquidationsgewinne sind folgende Unterlagen notwendig:

- Belege über allfällige Einkäufe in die 2. Säule der Jahre 2010 und 2011
- Stand der Vorsorgeguthaben in der 2. Säule (2a und 2b) und der Säule 3a sowie auf Freizügigkeitskonten per Datum der Hofübergabe bzw. Betriebsaufgabe.

- Belege über allfällige Vorbezüge aus der 2. Säule (2a und 2b) und der Säule 3a
- Verfügungen der persönlichen AHV-Beiträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit der Jahre 2006 bis 2010

Bei der Kantons- und Gemeindesteuer ist die Steuerbelastung bis zu einem Liquidationsgewinn von Fr. 260 000.– unabhängig vom Umfang der fiktiven Vorsorgegücke. Bei der direkten Bundessteuer macht die Differenz zwischen «Vorsorgegücke vorhanden» und «Keine Vorsorgegücke vorhanden» maximal ca. Fr. 2000.– aus. Sobald der steuerbare Liquidationsgewinn die Fr. 260 000.– übersteigt, ist die Steuerbelastung beim Nachweis einer höheren fiktiven Vorsorgegücke deutlich geringer.

## Aufschub möglich

Bei Verpachtung des Betriebes wird der Liquidationsgewinn auf der Liegenschaft (= wieder eingebrachte Abschreibungen) ab 1.1.2011 neu nur noch auf Antrag besteuert. Ohne diesen Antrag wird die Besteuerung bis zum Verkauf aufgeschoben. Allerdings muss ein bei der Verpachtung realisierter Liquidationsgewinn auf dem Inventar zum normalen Einkommenssteuertarif versteuert werden. ▲

## → Tipp

Für die korrekte und steueroptimale Deklaration des Liquidationsgewinnes bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit steht Ihnen Ihr Mandatsleiter bei der Agro-Treuhand Rütli AG gerne zur Verfügung. Mit den im Artikel erwähnten vollständigen Unterlagen kann der Aufwand in Grenzen gehalten werden.

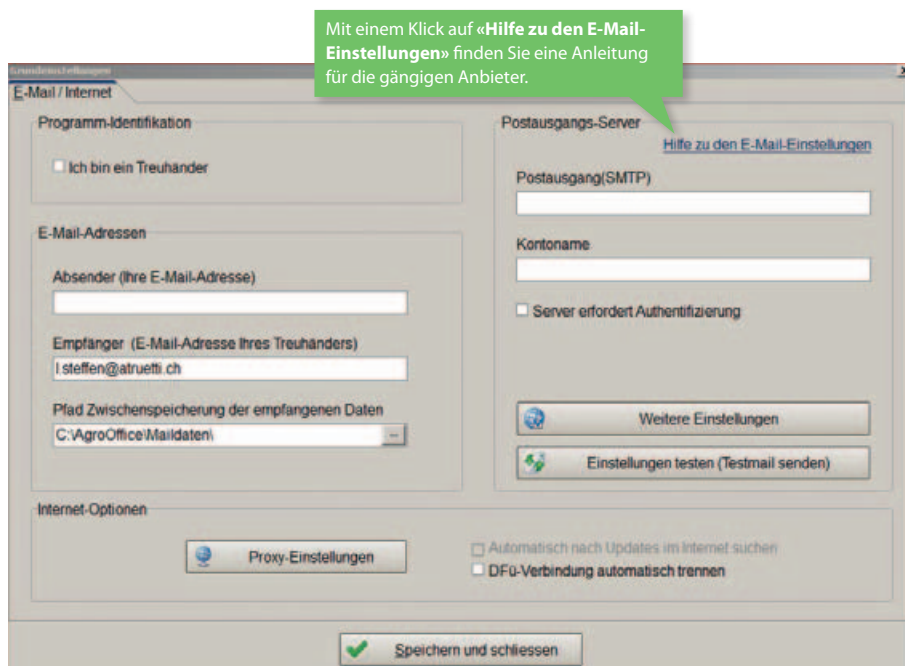
# Buchhaltungsprogramme: So funktioniert die Zusammenarbeit reibungslos

Der Transfer der Buchhaltungsdaten per E-Mail und die Fernwartung über Internet ermöglichen eine effiziente Zusammenarbeit zwischen unseren Kunden und dem Treuhänder.

Seit gut einem Jahr bietet das Buchhaltungsprogramm Agro-Office einen auf dem KMU-Kontenrahmen basierenden 4-stelligen Kontenplan an. Die Darstellung des Jahresergebnisses ist damit deutlich übersichtlicher und mit der grösseren Anzahl verfügbarer Konten kann die Buchhaltung bei Betriebsumstellungen oder -wachstum fast unbeschränkt angepasst und erweitert werden. Mit der neuen Programmversion ist es zudem auch möglich, ein aussagekräftiges Anlageinventar zu führen. Die ausgebauten Programmeigenschaften führen allerdings dazu, dass höhere Datenmengen anfallen und die Buchhaltung eines Jahres in der Regel nicht mehr auf einer 3,5-Zoll-Diskette Platz hat.

Wenn Sie über einen Internetanschluss verfügen, empfehlen wir ohnehin, die Daten des Jahresabschlusses per E-Mail an Ihren Treuhänder zu übermitteln und die 3,5-Zoll-Diskette nicht mehr zu verwenden. Beim Programm Agro-Office erreichen Sie die Eingabemaske für die E-Mail-Einstellungen von der Hauptmaske aus über das Register «Einstellen» über den Balken «Grundeinstellungen», «Optionen E-Mail/Internet». Für die geläufigen Mail-Adressen ist dort auch eine Anleitung hinterlegt (s. Abb.). Im Programm Pinus wird im Register «Daten: Sicherung, Übertrag, Reorganisation» der Punkt «Datenaustausch E-Mail» angewählt. Die Daten werden über den Button «Daten bereitstellen» gesichert und können anschliessend per E-Mail verschickt werden.

Für die zusätzliche Datensicherung empfehlen wir zudem, einen USB-Stick oder eine externe Festplatte anzuschaffen. Probleme mit dem PC, bei denen man nicht mehr auf die auf der Festplatte gespeicherten Daten zugreifen kann, können nie ausgeschlossen werden. Die Daten vom E-Banking und dem Faktura-programm werden nicht zusammen mit den Buchhaltungsdaten gespeichert.



Für die zusätzliche externe Sicherung müssen diese separat gespeichert werden.

## Beim PC-Wechsel beachten

Der Wechsel des PCs kann zu unnötigem Aufwand beim Datentransfer führen. Um dies zu vermeiden, empfehlen wir ein paar wenige Punkte zu beachten.

Als erstes sollte auf dem alten PC von sämtlichen Daten ein Backup (Sicherung) erstellt werden. Wird das Buchhaltungsprogramm auf dem neuen PC installiert, müssen die Datenpfade (Ort auf der Festplatte, wo das Programm und die Buchhaltungsdaten gespeichert werden) so übernommen werden wie es das Programm bei der Installation vorgibt. Damit kann Mehraufwand beim Support verhindert werden. Ist das Programm auf dem neuen PC installiert, ist eine Neu-Registrierung direkt beim Anbieter erforderlich. Für den Support bei Anwendungsfragen ist die Agro-Treuhand Rütli AG zuständig.

## Effiziente Fernwartung

Für die Unterstützung bei der Programm-anwendung zu Hause empfehlen wir, die Fernwartungssoftware zu benutzen.

## Eingabemaske der Einstellungen für die Übermittlung der Buchhaltungsdaten per E-Mail: «Postausgang (SMTP)» und «Kontoname» werden je nach Mail-Anbieter eingesetzt.

Damit können unserer Mitarbeiter direkt auf Ihren PC zugreifen und Ihnen schnell und einfach helfen. Voraussetzungen für die Fernwartung ist eine ADSL-Internet-Verbindung. ▲

## ➔ Tipp

Zur Sicherheit sollten die Daten der Buchhaltung zusätzlich zur Festplatte im PC auf einem externen Datenträger (USB-Stick, externe Festplatte) gespeichert werden. Bei Fragen zur Anwendung unserer Buchhaltungsprogramme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## Jederzeit optimal versichert

Seit rund zwei Jahren tritt die Agro-Treuhand Rütli AG gemeinsam mit den sechs andern Agro-Treuhand Unternehmen im Kanton Bern und der Lobag im Bereich Versicherungen unter dem Namen «Landwirtschaftliches Versicherungszentrum» (LVZ) auf.



Erfahrungsaustausch und Weiterbildung innerhalb des Verbundes ermöglichen es uns, die Qualität unserer Angebote im Bereich Versicherungen ständig weiter zu entwickeln, sei dies in der Versicherungsberatung oder bei den auf die Bedürfnisse von landwirtschaftlichen Betriebsleitern und ihren Familien zugeschnittenen Produkten.

Unser Ziel ist, dass Sie jederzeit optimal versichert sind, nicht Prämien für unnötige Versicherungen bezahlen aber auch keine Deckungslücken aufweisen. Wir empfehlen, das Versicherungsportefeuille periodisch ca. alle fünf Jahre zu überprüfen. Ein Versicherungsscheck ist unbedingt notwendig bei betrieblichen oder familiären Veränderungen, u.a:

- Heirat, Familiengründung
- Ausbildungsabschluss Kinder
- Trennung/Scheidung
- Hofübernahme/Hofübergabe
- Hohe Fremdkapitalbelastung
- Grössere Investitionen
- Aufnahme/Aufbau eines neuen Betriebszweiges
- Aufnahme selbständiger Nebenerwerb
- Aufnahme oder Aufstockung bzw. Aufgabe oder Reduktion einer auswärtigen Anstellung Betriebsleiter oder Ehepartner

Für Fragen rund um Versicherungen sowie für eine umfassende Versicherungsberatung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. ▲

## Haben Sie gewusst, dass ...

... die **Krankenversicherung Agrisano auf Grund interner Reorganisation ab dem 1.1.2012 die Taggeldversicherung für Neuabschlüsse aus dem KVG (Agri-KTLW) ins VVG (Agri-Revenu) überführt hat?** Die Leistungen bleiben weitgehend unverändert.

... die **IV-Revision 6a per 1.1.2012 in Kraft getreten ist?** Hauptstossrichtungen sind:

- die bessere Wiedereingliederung bereits invalider Menschen
- die Einführung einer Assistenzentschädigung zur Ergänzung der Hilflosenentschädigung. Dadurch sollen Menschen mit einer Behinderung für die individuell benötigten Hilfeleistungen künftig selber jemanden anstellen können.

... per 1.1.2012 **der Mindestzinssatz für die Verzinsung des Pensionskassenkapitals der Angestellten von 2.0% auf 1.5% gesenkt wurde?** Das Einkommen, ab welchem die Angestellten in der 2.Säule versichert werden müssen, bleibt unverändert bei Fr. 20 880.- pro Jahr.

... die **Aufsicht über die Pensionskassenstiftung** (für Angestellte) und die **Vorsorgestiftung** (selbständig Erwerbende) der schweizerischen Landwirtschaft vom Bundesamt für Sozialversicherungen zur Stiftungsaufsicht der Kantons Aargau gewechselt hat?

... die **Velovignette** per 2012 abgeschafft wurde? Die Vignette 2011 bleibt bis 31.5.2012 gültig. Ab 1.1.2012 sind Velos automatisch über die Privathaftpflicht versichert, Motormäher über die Betriebshaftpflicht. Kinder sind in der Regel bis Alter 18 bei den Eltern mitversichert, danach sollten sie selber eine Privathaftpflicht abschliessen; ebenso die Angestellten. Generell nimmt die Privathaftpflichtversicherung an Bedeutung zu.

... sich der **degressive Beitragssatz für die AHV/IV/EO** für selbständig Erwerbende zwischen 5,223% (bei einem Einkommen bis Fr. 16 900.-) und 9.7% (bei einem Einkommen von Fr. 55 700.- und mehr) bewegt (unverändert wie 2011).

... im 2012 die **AHV-Renten nicht angepasst werden?** Die einfache Rente beträgt minimal Fr. 1160.- und maximal Fr. 2320.- pro Monat.

... im 2012 Personen mit einer **2. Säule** maximal Fr. 6682.- pro Jahr und Personen ohne 2. Säule maximal Fr. 33 408.- (aber höchstens 20% des Erwerbseinkommens) pro Jahr in die Säule 3a einzahlen können?

... der **AHV-Naturallohn** für Kost und Logis unverändert bei Fr. 990.- pro Monat liegt?

... **Arbeitgeber im Kanton Bern ein Exemplar des Lohnausweises** ihrer Angestellten bis spätestens 31.1.2012 direkt an die kantonale Steuerverwaltung zustellen müssen: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Scanning Lohnausweise, Engehaldenstrasse 12, 3012 Bern. Arbeitgeber, welche bereits im letzten Jahr Löhne gemeldet haben, erhalten automatisch eine Aufforderung.

... das **Formular «Lohnbescheinigung»** (Meldung der Löhne der Angestellten) bis spätestens am 31.1.2012 ausgefüllt und unterzeichnet bei der AHV-Zweigstelle eingereicht werden muss. ▲

### ➔ Tipp

Im Rahmen des Landwirtschaftlichen Versicherungszentrums (LVZ) bieten wir Gesamtversicherungsberatungen für Landwirtschaftsbetriebe an. Eine solche umfasst die Analyse des Versicherungsbedarfes für Betrieb und Familie (Sachversicherungen und persönliche Versicherungen) sowie Empfehlungen bei Versicherungslücken oder nicht mehr benötigten Versicherungen. Eine Gesamtversicherungsberatung kostet pauschal Fr. 80.- plus Mehrwertsteuer. Die Wegkosten bei einer Beratung auf dem Betrieb werden zusätzlich verrechnet. Dieses Angebot gilt im Jahr 2012 rückwirkend für ab 1. Januar 2012 angemeldete Beratungen.

# Wir sind für Sie da

Die Agro-Treuhand Rütli AG bietet in den Bereichen Buchführung, Steuern und Unternehmensberatung eine breite Dienstleistungspalette an.

## Buchführung:

Von einfach bis umfassend. Je nachdem wie viel der Buchführungsarbeiten Sie selber erledigen möchten, bieten wir Ihnen eine auf Ihre Bedürfnisse angepasste Unterstützung an. Von der PC-Buchhaltung, bei der wir zuletzt noch die steuerliche Optimierung vornehmen bis zum umfassenden Service inkl. erledigen des Zahlungsverkehrs.

## Sicher durch den Steuerdschungel:

Wir unterstützen Sie beim Erstellen der verschiedenen Steuerdeklarationen wie Einkommens- und Vermögenssteuer, Mehrwertsteuer, Grundstücksgewinnsteuer. Genauso wichtig ist uns eine optimierte sowie mittel- bis langfristig ausgerichtete Steuerplanung. Ebenso stehen wir Ihnen für eine optimale steuerliche Gestaltung von Geschäftsübergaben und -übernahmen, Handänderungen von Liegenschaften, Baulandverkäufen, Umwandlung von Rechtsformen usw. zur Verfügung.

## Generationenwechsel:

Bei jedem Familienbetrieb, in- und ausserhalb der Landwirtschaft ist die Regelung der Nachfolge ein wichtiger Schritt. Der Generationenwechsel ist ein länger dauernder Prozess, wir begleiten Sie gerne dabei. Wir stehen Ihnen zudem auch bei der Planung der Betriebsaufgabe, der Verpachtung oder dem Verkauf an Dritte zur Verfügung.

## Gemeinsam geht's besser:

Die Formen der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaftsbetrieben sind sehr unterschiedlich. Von relativ locker wie gemeinsame Maschinennutzung bis zu enger Zusammenarbeit mit einer Betriebsgemeinschaft. Zu den Möglichkeiten und Grenzen einer überbetrieblichen Zusammenarbeit sowie für die Ausarbeitung von Verträgen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## Wie ist die Rechtslage?

Die Landwirtschaft ist von einer Vielzahl von rechtlichen Bestimmungen betroffen. Die wichtigsten landwirtschaftlichen Spezialgesetze sind das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) und das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG). Zu diesen Bereichen aber auch bei Fragen zur Raumplanung, allgemeinem Erbrecht, Mietrecht, Direktzahlungen, Gewässerschutz stehen wir Ihnen – bei Bedarf mit Beizug eines Juristen – zur Verfügung.

## Investitionen Planen:

Die Investition in landwirtschaftliche Produktionsanlagen ist eine teure Angelegenheit. Neben der Beschaffung der notwendigen Mittel zur Finanzierung, müssen auch die Auswirkungen auf das künftige Betriebsergebnis beurteilt werden. Zu Fragen rund um Finanzierungsmöglichkeiten und Tragbarkeit von Investitionen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. ▲

## News&Tipps in neuem Kleid

Heute halten Sie die erste Ausgabe unseres neuen News&Tipps in den Händen.

Wir haben die Zeit seit der letzten Ausgabe genutzt, um diverse Anpassungen vorzunehmen. Neu erscheint das Layout im handlichen A4-Format, das eine grosszügigere und übersichtlichere Aufmachung der Artikel erlaubt. Geändert haben wir auch die Erscheinungsweise. Wie bisher erscheint die eine Ausgabe Ende Januar, die zweite Ausgabe werden Sie Anfang September in Ihrem

Briefkasten finden. Unverändert ist unser Anspruch, Ihnen aktuelle und relevante Informationen aus unserem Tätigkeitsgebiet in verständlicher Form zu vermitteln.

Gefällt Ihnen unser neues News&Tipps? Rückmeldungen nehmen wir gerne unter 031 910 51 29 oder [info@atruetti.ch](mailto:info@atruetti.ch) entgegen. ▲

## Zertifizierung der Agro-Treuhand Rütli AG

Die Agro-Treuhand Rütli AG verfügt neu über ein nach der ISO-Norm 9001: 2008 zertifiziertes Qualitätssicherungssystem. Im November letzten Jahres konnten wir das Zertifikat, das die erfolgreiche Einführung dokumentiert, entgegen nehmen.

Mit dem Qualitätssicherungssystem werden unsere Geschäftsprozesse systematisch analysiert und dokumentiert. Zum Beispiel, wie für den Abschluss einer Buchhaltung vorzugehen und was dabei zu beachten ist, wie eine Beratung zur Hofübergabe/Hofübernahme vor sich geht, wie ein Kurs organisiert und an den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden ausgerichtet wird, aber auch wie wir die für unserer Bedürfnisse richtigen PCs beschaffen.

Das Qualitätssicherungssystem erlaubt es uns, das im Unternehmen vorhandene Wissen noch effizienter zu nutzen und die Qualität der Dienstleistungen weiter zu steigern. ▲

## Kurs Hofübergabe

Um Sie in Ihrem Prozess des Generationenwechsels zu unterstützen, bietet die Agro-Treuhand Rütli AG entsprechende Kurse an. Dank der grossen Nachfrage führen wir den Kurs «*Generationenwechsel auf dem Landwirtschaftsbetrieb mit familieninterner Nachfolge*» ein zweites Mal durch.

**Freitag, 2. März 2012, 9 bis 16 Uhr;**  
**Agro-Treuhand Rütli AG, Molkereistrasse 23,**  
**3052 Zollikofen; Kosten: Fr. 80.- für Paare,**  
**Fr. 60.- für Einzelpersonen (inkl. Unterlagen und**  
**Pausenverpflegung, exkl. Mittagessen).**

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Näheres zum Inhalt des erwähnten Kurses finden Sie auf unserer Website ([www.atruetti.ch](http://www.atruetti.ch)) oder rufen Sie uns an. Anmeldung an Tel. 031 910 51 29 oder [info@atruetti.ch](mailto:info@atruetti.ch). ▲

## Impressum

**Herausgeberin:** Agro-Treuhand Rütli AG,  
 Molkereistrasse 23, 3052 Zollikofen

**Abonnenten:** Aktionäre und Kunden der  
 Agro-Treuhand Rütli AG sowie übrige Landwirte im  
 Rütli-Gebiet

**Abonnements:** Telefon 031 910 51 29, Fax 031 910 52 39,  
[info@atruetti.ch](mailto:info@atruetti.ch)

**Redaktion:** Hans Imhof

**Auflage:** 3600 Exemplare

**Gestaltung:** Atelier Ursula Heilig SGD

**Druck:** Rub Graf-Lehmann AG

